

# Durchführungsbestimmungen für Meisterschaften des SFV

## § 1 Vorbestimmungen

Die „Durchführungsbestimmungen für Meisterschaften des SFV“ werden vom Vorstand des Salzburger Fußballverbandes erlassen und ergänzen die einschlägigen Satzungen und Bestimmungen der FIFA, der UEFA und des Österreichischen Fußball-Bundes.

## § 2 Geschäftsführung

Die administrative und organisatorische Geschäftsführung der Klassen während des Spieljahres obliegt dem Leiter der Geschäftsstelle des Salzburger Fußballverbandes.

## § 3 Spieltage und Auslosungen

- 1.) Die Spieltermine werden vom SFV-Vorstand über Vorschlag der Geschäftsstelle festgelegt.
- 2.) Generelles Spielverbot für den Wirkungsbereich des SFV besteht am
  - Karfreitag
  - Allerheiligen
- 3.) Die Auslosung der Meisterschaftsspiele wird im Allgemeinen für jede Meisterschaftsgruppe von der SFV-Geschäftsstelle vorgenommen. Die Vereine sind berechtigt, Auslosungswünsche bekanntzugeben; diese sind aber nur soweit zu berücksichtigen, als sie möglich und vertretbar sind.
- 4.) Spieltag ist der in der Auslosung angeführte Termin, ausgenommen Spiele der 2. Klasse Süd für jene Vereine, die am vorangegangenen Freitag ein Nachtragsspiel ausgetragen haben. Diese Spiele müssen ausnahmslos am Sonntag ausgetragen werden.
- 5.) Ist dies ein Samstag, bedürfen Abweichungen auf den nachfolgenden Sonntag des gleichen Wochenendes durch den Platzverein in der Regel keiner Genehmigung.  
Die Ausnahmen:  
Alle auf den Karsamstag, Samstag vor dem Muttertag und Samstag vor Allerheiligen festgelegten Meisterschaftsspiele.
- 6.) In jedem Fall gilt jedoch:  
Zwischen der Ansetzung zweier Pflichtspiele muss ein spielfreier Tag eingehalten werden.

## § 4 Ersatztermine

- 1.) Für ausgefallene Meisterschaftsspiele gilt automatisch als Nachtragstermin
  - der folgende Mittwoch (ausgenommen Spiele zwischen Lungauer und Pinzgauer Vereinen in der 2. Landesliga Süd, der 1. Klasse Süd und der 2. Klasse Süd/West) in der Zeit zwischen dem 08. April und dem 30. September;
  - der folgende Mittwoch für 1b- und 1c-Mannschaften in der Zeit zwischen dem 08. April und dem 30. September, wenn kein Nachtragsspiel der 1. Kampfmannschaft durchzuführen ist;
  - der folgende Donnerstag für 1b- und 1c-Mannschaften in der Zeit zwischen 08. April und 30. September, wenn am Mittwoch das Nachtragsspiel der 1. Kampfmannschaft durchzuführen ist;
  - der folgende Freitag für Vereine der 2. Klasse Süd, in der Zeit zwischen dem 08. April und 30. September.  
Für Vereine, die an einem Freitag ein Nachtragsspiel austragen, wird das nächstfolgende Meisterschaftsspiel automatisch für den folgenden Sonntag, zum Verbandstermin, angesetzt;
  - der nächstfreie Samstag/Sonntag oder Feiertag;

- 2.) Darüber hinaus gelten als Nachtragstermine jene Wochentage (in der Regel Mittwoch), die von der SFV-Geschäftsführung
  - bei Spielen, die für den Auf- oder Abstieg von Bedeutung sind, oder
  - wo dem Verein die zurückzulegende Entfernung zumutbar ist bestimmt werden.
- 3.) Übrige Ersatztermine siehe SFV-Handbuch, Kapitel „J - Termine“.
- 4.) Keine Verpflichtung zur Austragung von den unter 1.) und 2.) angeführten Nachtragsspielen besteht, wenn am Donnerstag derselben Woche der Verein mit der entsprechenden Mannschaft bereits ein Meisterschaftstreffen durchzuführen hat.
- 5.) Bei ausgefallenen Meisterschaftsspielen, die wochentags nachzutragen sind, muss die Abwicklung der Spiele der Kampf- und Reservemannschaften nicht hintereinander erfolgen; das Reservespiel ist in einem solchen Fall einvernehmlich anzusetzen.

## § 5 Spielverschiebungen und Spielabsagen

- 1.) Verlegungen von Spielen sind auch im gegenseitigen Einvernehmen nur mit Genehmigung der SFV-Geschäftsstelle möglich. Rückverlegungen werden allerdings überhaupt nicht und Vorverlegungen nur aus triftigen Gründen bewilligt.
- 2.) Über Spielabsagen wegen schlechter Bodenverhältnisse entscheidet vor dem Spiel der Schiedsrichter. Sollte allerdings bei Spielen zwischen den Vereinen, die an v e r s c h i e d e n e n Orten ihren Sitz haben, der Platz infolge Elementargewalt (lang andauernden Regen, Überschwemmung, Schneefall, vereister Boden usw.) bis zu dem Termin, an dem das Spiel stattzufinden hätte, voraussichtlich nicht benutzbar werden, so steht dem veranstaltenden Verein das Recht zu, das Spiel unter Angabe der Gründe rechtzeitig abzusagen. Ausgenommen von diesem Recht der Absage (§ 15 der Meisterschaftsregeln des ÖFB) sind Spiele der Kampfmannschaften (Frauen und Männer) und der Sparkassenligen, die nur vom Salzburger Fußballverband oder dem von ihm nominierten Schiedsrichter oder Mitglied des Schiedsrichterkollegiums abgesagt werden können.
- 3.) Schiedsrichter, denen Vereine gemäß § 15 der Meisterschaftsregeln Spielabsagen mitteilen, sind schon bei geringsten Zweifeln angehalten, deren Stichhaltigkeit zu überprüfen.  
Die entstehenden Kosten (Fahrt und Verpflegung) trägt der Heimverein.
- 4.) Pflichtspiele zwischen Vereinen der Stadt Salzburg oder zwischen Vereinen von Saalfelden oder zwischen Vereinen von Hallein können wegen Elementargewalt grundsätzlich nur vom SFV oder dem von ihm nominierten Schiedsrichter oder Mitglied des Schiedsrichterkollegiums abgesagt werden.
- 5.) Die Vereine sind nicht verpflichtet, zu Pflichtspielen anzutreten, wenn die Temperatur unter sechs Minusgraden liegt. In Zweifelsfällen hat der nominierte Schiedsrichter die Temperatur bei der meteorologischen Station der Landeshauptstadt festzustellen. Sollten jedoch Pflichtspiele zur Durchführung gelangen, bei denen die Temperatur unter sechs Minusgraden liegt, sind die Spiele dem Ergebnis entsprechend zu werten.
- 6.) Sobald ein Meisterschaftsspiel angesetzt ist, der Partner und der Schiedsrichter verständigt sind, kann eine Änderung des Spieldatums und der Beginnzeiten nur mit Zustimmung des Salzburger Fußballverbandes vorgenommen werden.
- 7.) Keine Verpflichtung, am festgesetzten Termin zu einem Meisterschaftsspiel anzutreten, besteht, wenn eine beteiligte Mannschaft
  - a) mindestens einen nicht mehr nachwuchsspielberechtigten Spieler oder
  - b) mehr als einen Nachwuchsspieler, welcher innerhalb der letzten sechs Monate an mindestens drei Pflichtspielen der I. Kampfmannschaft teilgenommen hat
 für ein Auswahlspiel des ÖFB oder eines Landesverbandes in einem ÖFB-Bewerb abstellen muss und sein diesbezüglicher Antrag bis spätestens am zehnten Tag vor dem Spiel bei der SFV-Geschäftsstelle eingelangt ist.
- 8.) Der Antragsteller hat davon nicht nur den Verband, sondern auch den Gegner nachweislich zu informieren.

## § 6 Platzwahl

- 1.) Im Regelfall haben die im Spielplan erstgenannten Vereine Platzwahl.
- 2.) Hinspiel und Rückspiel dürfen nicht im gleichen Ort ausgetragen werden, wenn nur einer der beteiligten Vereine an diesem Ort seinen Sitz hat. Ausnahmen kann nur die SFV-Geschäftsstelle genehmigen.
- 3.) Ein Platzwahltausch (Umkehrung der Veranstalterpflichten) ist nur mit Zustimmung der Geschäftsstelle gestattet.
- 4.) Jener Verein, der Platzwahl hat, gilt als Veranstalter des Spieles.
- 5.) In besonders gelagerten Fällen ist die SFV-Geschäftsstelle berechtigt, in Abweichung der vorgenommenen Auslosung einen Platzwahltausch anzuordnen.

## § 7 Ordnung und Ordnerdienst auf Sportstätten

- 1.)
  - a) Auf der Laufbahn oder am Spielfeld dürfen sich keine unbefugten Personen aufhalten.
  - b) Der Heimverein hat für sich und die Gastmannschaften Betreuerbänke bereitzustellen, die überdacht sein sollen.
  - c) Diese haben in Bewerbungen des SFV maximal je neun Personen, davon maximal 4 Offizielle, Platz zu bieten.
  - d) Auf Betreuerbänken dürfen sich nur Auswechselspieler und Offizielle gem. § 3, Abs. (6) ÖFB-Rechtspflegeordnung aufhalten, deren Namen im Online-Spielbericht (OSB) einzutragen sind.
  - e) Die Betreuerbänke dürfen nur nahe der Mittellinie (keineswegs hinter den Toroutlinien) und vor der Publikumsabgrenzung aufgestellt werden, und zwar für beide Mannschaften auf der gleichen Seite.
  - f) In Bewerbungsspielen der Regionalliga haben die Betreuerbänke überdacht zu sein.
- 2.) Es dürfen jeweils höchstens zwei Betreuer eines Vereines und nur über ausdrückliche Aufforderung des Schiedsrichters das Spielfeld betreten.
- 3.) Der veranstaltende Verein ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowohl auf dem Spielfeld, im Zuschauerraum, als auch in der unmittelbaren Umgebung verantwortlich, und zwar allein, falls nicht auch der Verein des Gegners nach besonderer Verfügung des Leitungsgremiums des Verbandes hierzu verpflichtet ist. Der Ordnerobmann hat zeitgerecht vor Spielbeginn mit dem Schiedsrichter Kontakt aufzunehmen. Die Mindestzahl der geeigneten Ordner hat, wenn von der SFV-Geschäftsstelle nicht anders angeordnet, bei Spielen der Regionalliga und der Salzburger Liga zehn und bei Spielen der übrigen Klassen fünf zu betragen. Die Namen der anwesenden Ordner sind vor Beginn des Pflichtspieles im OSB einzutragen, ebenso sind der Ordnerobmann und dessen Stellvertreter namhaft zu machen. Die Ordner sind verpflichtet, die Ordnerwesten bis zum Schluss der Veranstaltung sichtbar zu tragen. Die mit den Ordnerwesten gekennzeichneten Ordner haben dem Schiedsrichter, den Schiedsrichter-Assistenten sowie den Gastmannschaften bis zur Abfahrt mit den eigenen Kraftfahrzeugen bzw. mit den öffentlichen Verkehrsmitteln vom Spielort entsprechenden Schutz zu gewähren.

Der Gebrauch von und die Konsumation aus Flaschen, Gläsern und Metall Dosen sind im freien Sportgelände verboten. Demnach darf dort der Ausschank von Getränken nur in Papier- oder leichten Mehrwegbechern aus Kunststoff, die Ausgabe von Speisen nur auf Papptellern bzw. mit (nachhaltigem) Einwegbesteck erfolgen.
- 4.) Während des Spiels muss mindestens folgendes Sanitätsmaterial zur Verfügung stehen: 2 Krammerschienen (1 m lang, 10 cm breit), 1 Dreiecktuch, 5 Mullbinden (6 cm breit), 5 Mullbinden (10 cm breit), 100 g Sepso-Tinktur, 2 Pakete Verbandsgaze (steril), 20 Stück Stäbchen mit Watte, 1 Rollenpflaster (5 cm breit), 1 elastische Binde, 0,5 m Rollenpflaster mit Mullauflage (6 cm breit), 1 Schere, 1 Decke und 1 Krankentrage.
- 5.) In den Umkleidekabinen darf nicht geraucht werden. Auf das Rauchverbot ist durch die Vereine mittels eines entsprechenden Schildes hinzuweisen.

- 6.) An jeder Ecke des Spielfeldes ist an einer Stange, die nicht unter 1,50 m hoch und oben nicht spitz sein darf, eine Fahne anzubringen. Eine gleiche Fahnenstange kann an der Mittellinie auf jeder Seite des Spielfeldes aufgestellt werden, jedoch soll sie mindestens 1 m von der Seitenlinie entfernt sein. Die Tuchgröße muss mindestens 40 x 40 cm sein. Es dürfen nur helle Farben verwendet werden.
- 7.) Bei allen Spielen auf Großfeld (Kampfmannschaften, Reserven, U-17+4, U-16 und U-14) ist eine „Coachingzone“ einzurichten. Dafür sind bei den Betreuerbänken jeweils zwei Hilfsmarkierungen anzubringen. Diese Markierungen sind im rechten Winkel zur Seitenoutlinie in einem Abstand von 4 Metern links und rechts der Betreuerbänke mind. 50 cm von der Seitenoutlinie weg, deutlich anzubringen.  
Es ist nur einer Person erlaubt, sich während des Spieles innerhalb der Coachingzone zu bewegen. Die Coachingzone darf nur nach Aufforderung durch den Schiedsrichter verlassen werden. Innerhalb der Coachingzone herrscht striktes Rauchverbot!
- 8.) Aus Sicherheitsgründen müssen alle Tore (auch tragbare) fest am Boden verankert werden. Die Torpfosten und die Querlatte dürfen höchstens 12 cm breit und tief sein.  
Auf Naturrasenfeldern sind Linien grundsätzlich weiß zu markieren. Markierungen in anderen Farben sind beim Kinderfußball bzw. wenn weiße Linien nicht erkennbar wären (z. B. bei Schneelage) möglich.
- 9.) Um eine gewisse Sicherheit aller Aktiven gewährleisten zu können, muss die unmittelbare Umgebung des gesamten Spielfeldes hindernisfreie Flächen aufweisen. Demnach betragen diese Sicherheitsabstände im SFV-Bereich 2 Meter an den Seitenoutlinien sowie 3 Meter an den Toroutlinien.  
Kommerzielle Werbung muss den FIFA-Spielregeln – Regel 1 – entsprechen und darf zudem keine Verletzungsgefahr darstellen.

## § 8 Beginnzeiten

### 1.) Verbandszeiten

a) Es gelten einheitlich folgende letzte Beginnzeiten für Kampfmannschaften:

01.01. — 31.03.	15.00 Uhr	Die Spiele der Reservemann-
01.04. — 30.04.	16.00 Uhr	schaften beginnen generell 2 Stunden
01.05. — 30.09.	17.00 Uhr	früher
01.10. — 20.10.	16.00 Uhr	
21.10. — 31.12.	14.00 Uhr	

Ausgefallene Meisterschaftsspiele der Kampfmannschaften, die wochentags nachzutragen sind, haben folgende letzte Beginnzeiten:

08.04. — 21.04.	17.30 Uhr
22.04. — 07.09.	18.00 Uhr
08.09. — 30.09.	17.30 Uhr

- b) Wird der Tag, die Zeit oder der Sportplatz geändert, ist der platzwählende Verein verpflichtet, die neuen Spieldaten spätestens 10 Tage vor dem Spiel im Netzwerk Fußball Online einzugeben.
- c) Vor der Meldung der Spiele sind von den Vereinen die Farben der Spielbekleidung in den dafür vorgesehenen Feldern im Netzwerk Fußball Online einzutragen.
- d) Falls die „Durchführungsbestimmungen für Meisterschaften des SFV“ nichts anderes vorschreiben, können alle Meisterschaftsspiele zu anderen als den angeführten letzten Beginnzeiten (Verbandszeiten), nie aber später als zu den Verbandszeiten für die Kampfmannschaft (ausgenommen Flutlichtspiele gem. § 9, Abs. 5.)) gespielt werden.

### 2.) Anstoßzeiten

a) An Sonn- und Feiertagen gilt allgemein als früheste Anstoßzeit:

- 08.00 Uhr: Für Spiele gegen Gegner vom gleichen Ort oder für Spiele gegen Gegner, deren Ort nicht mehr als 15 km entfernt liegt.
- 12.00 Uhr: Für Spiele am Fronleichnamstag.
- 09.00 Uhr: Für alle übrigen Spiele.

- b) An Samstagen (sofern eine Spielverpflichtung besteht, siehe § 3 dieser Bestimmungen) gilt als früheste Anstoßzeit: 12.00 Uhr.
  - c) Einvernehmliche Beginnzeitverschiebungen sind an keine Verbandszustimmung gebunden, wenn die letzte Beginnzeit nicht überschritten wird (ausgenommen Flutlichtspiele gem. § 9, Abs. 5.)).
  - d) Spiele der Kampf- und Reservemannschaften sind hintereinander abzuwickeln; die Beginnzeiten haben 2 Stunden auseinanderzuliegen.
  - e) Spiele, denen entscheidende Bedeutung (Aufstieg, Abstieg, Cupteilnahme) zukommt, sind in der letzten Runde am gleichen Tag zur gleichen Zeit anzusetzen (Verbandstermin und Verbandszeit).
- 3.) Wartezeiten
- a) Die Wartezeit beträgt  
20 Minuten bei Kampfmannschaften (I., 1b, 1c, II.) und Reserven;  
10 Minuten bei allen übrigen Bewerbungsspielen.
  - b) Für den Schiedsrichter ist keine Wartezeit vorgesehen. Ein verspätet eintreffender Schiedsrichter hat nicht das Recht, ein begonnenes Spiel abbrechen zu lassen, um es selbst zu leiten.

## § 9 Spielregelungen

- 1.) Die Dauer eines Spieles (Kampfmannschaft, Reserve) beträgt zweimal 45 Minuten zuzüglich der vom Schiedsrichter bestimmten Nachspielzeit (gilt auch für Frauenspiele).
- 2.) Nach Beendigung der ersten Spielhälfte ist eine Pause von 5 - 10 Minuten vorgesehen, die nur durch ein Übereinkommen der beiden Mannschaften entfallen kann. Der Schiedsrichter hat einem diesbezüglichen Ersuchen zu entsprechen.
- 3.) Meisterschaftsspiele werden nach einer Frist von 7 Tagen automatisch beglaubigt und im Netzwerk Fußball Online verlautbart.
- 4.) Bei Vorbeizug von Trauerkondukten ist das Pflichtspiel zu unterbrechen. Um die Dauer der Unterbrechung ist das Pflichtspiel zu verlängern.
- 5.) Meisterschaftsspiele bei Flutlicht sind unter der Voraussetzung gestattet, dass der Gegner mit der Austragung bei Flutlicht einverstanden ist. Die Beleuchtungsanlage muss den SFV-Richtlinien für Flutlichtanlagen entsprechen und vom SFV kommissioniert und für Pflichtspiele freigegeben werden.
- 6.) Der SFV genehmigt die Austragung von Bewerbungsspielen auf Kunstrasen, sofern die UEFA-Richtlinien dafür erfüllt sind, der Kunstrasen bei Baubeginn dem letzten technischen Stand entspricht und vom SFV kommissioniert und für Pflichtspiele freigegeben wurde.
- 7.) Wenn ein Verein seinen Gegner von der Spielbeginnzeit verständigt, ohne den genauen Spielplatz anzugeben, wird angenommen, dass die Begegnung auf dem Hauptspielplatz ausgetragen wird. Beabsichtigt der Veranstalter bei Nichtbenutzbarkeit des Spielfeldes oder zur Schonung desselben auf den für Punktspiele ebenfalls zugelassenen zweiten Platz (Trainingsplatz) auszuweichen, dann ist dies zwecks gleicher Voraussetzungen (etwa Wahl des Schuhwerks) zeitgerecht vor dem Spiel bekanntzugeben. Dies gilt auch für Spiele auf Kunstrasenspielfeldern.  
Bei Erfüllung der Voraussetzungen ist der Gastverein verpflichtet, auf einem Kunstrasenfeld anzutreten.  
Der Heimverein ist nicht verpflichtet, das Spiel auf Kunstrasen anzusetzen.
- 8.) Eine Trauerminute ist auf dem Spielfeld unmittelbar vor Spielbeginn abzuhalten.
- 9.) Der veranstaltende Verein hat dem Gastverein kostenlos pro Mannschaft 4 l Mineralwasser in die Kabine zu stellen.
- 10.) Auch die Schiedsrichter sind mit alkoholfreien Getränken zu versorgen (1 l).

## § 10 Onlinespielbericht (OSB)

- 1.) Die Abwicklung des Spielbetriebes im Salzburger Fußballverband erfolgt ausschließlich im Netzwerk Fußball Online.
- 2.) Der veranstaltende Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass ein geeignetes Eingabegerät mit Internetanbindung für die Abwicklung des Online Spielberichtes (OSB) am Sportplatz zur Verfügung steht.
- 3.) Der zuständige Vereinsfunktionär, welcher auch den OSB digital bestätigt, muss während des Spieles unter der im OSB anzugebenden Telefonnummer erreichbar sein.
- 4.) Die administrative Bearbeitung des Spieles durch den Heim- und Gastverein im OSB muss spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn abgeschlossen sein.
- 5.) Die Spielerpässe sind dem Schiedsrichter spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn von den Vereinen unaufgefordert und der Reihenfolge der Aufstellung im OSB nach sortiert auszuhändigen.

Ein Spieler, der keinen Spielerpass beibringt, kann zum Spiel nur zugelassen werden, wenn er seine Identität durch einen Lichtbildausweis nachweist.

## § 11 Spielerfragen

- 1.) Die Spielberechtigung leitet sich aus dem „Regulativ für die dem ÖFB angehörigen Vereine und Spieler“ ab.
- 2.) Eine Mannschaft ist mit elf Spielern vollzählig. Ausgeschiedene Spieler einer angetretenen Mannschaft dürfen bis zur Höchstzahl von drei (SFV-Frauenliga: fünf) ersetzt werden. Bis zu fünf Auswechselspieler, einschließlich eines anfallenden Ersatztorwarts, sind vor Beginn des Spieles zu nominieren und in die Passkontrolle einzubeziehen, davon können während des Spieles drei zum Einsatz kommen. Auswechselspieler, die nicht vor dem Spiel nominiert und im Spielbericht eingetragen worden sind, sind nicht spielberechtigt.
- 3.) a) In der Salzburger Liga müssen im Spieljahr 2018/2019 zwei U-21-Spieler (Stichtag: 01.01.1998) und zwei U-23-Spieler (Stichtag: 01.01.1996) im OSB aufscheinen, wobei letztere auch durch U-21-Spieler ersetzt werden können.  
Einer der vier genannten Spieler muss bereits in der Startaufstellung aufscheinen.  
b) In der 1. Landesliga, der 2. Landesliga Nord und in der 2. Landesliga Süd müssen im Spieljahr 2018/2019 ein U-21-Spieler (Stichtag: 01.01.1998) und ein U-23-Spieler (Stichtag: 01.01.1996) auf dem Spielbericht aufscheinen, wobei letzterer auch durch einen U-21-Spieler ersetzt werden kann. Einer der beiden Spieler muss bereits in der Startaufstellung aufscheinen.  
c) Jeder Verstoß gegen die Einsatzregelung zieht eine Strafverifizierung nach sich.
- 4.) Nachwuchsspieler dürfen in Kampfmannschafts- und Reservebewerben in unbeschränkter Zahl eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass die Nachwuchsspieler das 15. Lebensjahr vollendet haben (= ab dem 15. Geburtstag). Auf § 7 der ÖFB-Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb wird hingewiesen.
- 5.) Eine erteilte Spielbewilligung kann vom SFV entzogen werden, wenn durch die Teilnahme am Sportbetrieb die Gesundheit eines Spielers gefährdet erscheint.
- 6.) Der Spieler ist verpflichtet, einer Berufung in eine Auswahlmannschaft Folge zu leisten, und jeder Verein hat einberufene Spieler zur Verfügung zu stellen. In eine Auswahl einberufene Spieler dürfen am Vortag von ÖFB- bzw. Landesverbands-Auswahlspielen nicht mehr in einer Vereinsmannschaft eingesetzt werden. Bei Absage von Vereinen oder Spielern wird nach § 122 der ÖFB-Rechtspflegeordnung vorgegangen.
- 7.) Die obligatorische Grundausrüstung eines Spielers besteht aus Leibchen oder Hemd, kurzer Hose (Short), Strümpfen, Fußballschuhen und Schienbeinschützern, die das ganze Schienbein abdecken. Die Schienbeinschützer müssen von den Strümpfen vollständig bedeckt sein.

Auf Strümpfen befestigte Tapebänder dürfen sich in der Farbe nicht von den Strümpfen unterscheiden.

Das Tragen von spezieller, nebst der offiziellen Spielerausrüstung sichtbarer Unterbekleidung (der sogenannten Thermo- oder Radlerhosen) ist gestattet. Die Hosen müssen jedoch die gleiche Farbe wie die Shorts der Mannschaft aufweisen und dürfen nur bis oberhalb des Knies reichen.

- 8.) Spieler haben auf ihren Sporthemden (Rücken) oder Sporthosen Nummern zu tragen. Alle Spieler müssen im OSB unter der Nummer eingetragen sein, die sie auf ihren Sporthosen oder Sporthemden tragen. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen sind die Vereine verantwortlich. Verstöße sind von der STRUBA mit Ordnungsstrafen bis € 75,-- zu ahnden.
- 9.) Der Heimverein ist berechtigt, in seinen Vereinsfarben anzutreten; eine Änderung der Farben der Spielkleidung muss den Gastvereinen spätestens 5 Tage vor dem Spiel bekanntgegeben werden. Der Heimverein ist jedoch verpflichtet, dem Gastverein eine Ersatzgarnitur zur Verfügung zu stellen, wenn die Spielkleidung gleich oder ähnlich ist. Die Reinigungskosten sind in der Höhe von maximal € 40,-- vom Gastverein an Ort und Stelle zu begleichen.
- 10.) Die Farbe der Spielkleidung muss sich grundsätzlich von jener des Schiedsrichters unterscheiden. Der Torwart muss eine Sportbekleidung tragen, die ihn in der Farbe von den anderen Spielern und vom Schiedsrichter unterscheidet.  
Die Vereinsverantwortlichen sind angehalten, gleichzeitig mit der Vorlage der Spielerpässe eine Garnitur Dressen (Feldspieler/Torwart) in die Schiedsrichterkabine zu bringen, um die Dressenfarbe abzustimmen.
- 11.) Die Vereine sind verpflichtet, den Mannschaftskapitän am linken Arm mit einer deutlich erkennbaren, 5 cm breiten Armbinde zu kennzeichnen.
- 12.) Innerhalb des ÖFB-Spielbetriebes wird aus wirtschaftlichen Erwägungen eine einheitliche, diskrete Werbung auf der Spielkleidung nicht untersagt. Je ein Spieler pro Mannschaft darf eine andere, auch zusätzliche Werbung als die übrigen Spieler seiner Mannschaft tragen. Jede Werbung darf in ihrer Gesamtwirkung das einheitliche Aussehen der Mannschaftskleidung nicht stören.  
Die vorgeschriebene Grundausrüstung der Spieler darf keine politischen, religiösen oder persönlichen Slogans, Botschaften oder Bilder aufweisen. Ebenso dürfen Spieler keine Unterwäsche mit politischen, religiösen, persönlichen Slogans, Botschaften, Bildern oder Werbeaufschriften (ausgenommen das Herstellerlogo) zur Schau stellen. Bei Verstößen dagegen ist dies vom Schiedsrichter in einem Bericht an den SFV zu melden, der Spieler wird vom STRUBA mit einer Strafe belegt.
- 13.) Für Spiele von 1b- und 1c-Mannschaften gilt:
  - a) Pro Spiel müssen mindestens 6 Spieler im OSB aufscheinen, die jünger als 25 Jahre sind. (Stichtag: 01.01.1994). 4 dieser 6 Spieler müssen bereits in der Startaufstellung aufscheinen.
  - b) Es dürfen alle jene Spieler eingesetzt werden, die in den vorhergehenden beiden Meisterschaftsspielen der Ersten Mannschaft (und/oder 1b-Mannschaft für 1c-Mannschaften) nicht mehr als eine Halbzeit bzw. 45 Minuten (exkl. Nachspielzeit) je Spiel zum Einsatz gekommen sind.  
Ausnahme: Spieler unter 20 Jahre (Stichtag: 01.01.1999) können jederzeit und so oft wie möglich sowohl in der Ersten, als auch in der Zweiten und Dritten Mannschaft eingesetzt werden.  
Im Falle eines Vereinswechsels in der Winterübertrittszeit werden für die Frage der Einsatzberechtigung gem. diesem lit. b) die Einsätze in der Ersten Mannschaft (und/oder 1b-Mannschaft für 1c-Mannschaften) des abgebenden Vereines herangezogen.  
Generell ausgenommen von der Regelung in lit. b) sind die Torwarte.
  - c) Zusätzlich gilt: Ein Spieler (auch ein U-20 Spielberechtigter), der in einem der letzten 5 Spiele des Meisterschaftsbewerbes der Ersten Kampfmannschaft seines Vereines in dieser zum Einsatz kommt, darf in den noch auszutragenden, höchstens jedoch 5 letzten Spielen des Meisterschaftsbewerbes der 1b-Mannschaft seines Vereines nicht mehr eingesetzt werden.  
Generell ausgenommen von der Regelung in lit. c) sind die Torwarte.
  - d) Für die Frauen-1b-Mannschaften des FC Bergheim gelten die ÖFB-Bestimmungen für 2. Mannschaften (1b) im Österreichischen Frauenfußball.

- e) Nachtrag abgesagter Spiele:
  - aa) der folgende Mittwoch, in der Zeit zwischen 08. April und 30. September, wenn kein Nachtragsspiel der 1. Kampfmannschaft durchzuführen ist;
  - bb) der folgende Donnerstag in der Zeit zwischen 08. April und 30. September, wenn am Mittwoch das Nachtragsspiel der 1. Kampfmannschaft durchzuführen ist;
  - cc) im Übrigen gilt § 4 dieser Bestimmungen.
- f) Die Zurückziehung der Mannschaft von der Meisterschaft wird mit der höchstmöglichen Strafe gem. den SFV-Bestimmungen belegt.
- g) Die Spiele werden von Verbandsschiedsrichtern geleitet.
- 14.) Die Teilnahmebestimmungen für Amateurmansschaften von Bundesligavereinen werden durch die einschlägigen ÖFB-Bestimmungen vorgegeben.
- 15.) Die Schiedsrichter haben sich zeitgerecht vom vorschriftsmäßigen Zustand der Ausrüstung der Spieler beider Mannschaften zu überzeugen. Sie sind angewiesen, Spieler, die sich weigern, ihre Ausrüstung in Ordnung zu bringen, am Spiel nicht teilnehmen zu lassen.  
Das Tragen von Schmuck jeder Art ist verboten. Auch das Abdecken mit Klebeband ist nicht zulässig. Ringe, Halsketten, Armbänder, Ohrringe sowie Leder- und Gummibänder dürfen nicht getragen werden.

## § 12 Schiedsrichterangelegenheiten

- 1.) Spielterminierung/Schiedsrichteranforderungen
  - a) Die Schiedsrichterbesetzungen werden am Freitag der vorhergehenden Woche vorgenommen. Die Veränderung der Spieltermine gem. § 8, Abs. 1.) lit. b) und c) wird im Netzwerk Fußball Online vorgenommen.
  - b) Spieltermine, die später als zulässig verschoben werden, können nicht mehr berücksichtigt werden. Bei nicht zeitgerechter Anforderung muss zu den „Beginnzeiten“ gemäß § 8 dieser Regelungen gespielt werden.
  - c) Die Verschiebungen gem. § 8, Abs. 1.), lit. b) und c) müssen ausschließlich über das Netzwerk Fußball Online erfolgen.
  - d) Die Anforderung von Schiedsrichtern eines anderen österreichischen Kollegiums haben durch die Vereine so zu erfolgen, dass sie zehn Tage vor Spieltermin in der SFV-Geschäftsstelle eingelangt sind. Das Kollegium hat in solchen Fällen auch die Schiedsrichter-Assistenten vom anderen Kollegium anzufordern. Wünsche der Vereine nach Anforderung des Schiedsrichterkollegiums eines bestimmten Landesverbandes muss nicht Rechnung getragen werden.
  - e) Die Vereine können keinen Schiedsrichter ablehnen. Die Vereine haben auch kein Recht, für ein Meisterschafts- oder Cupspiel einen Schiedsrichter namentlich anzufordern.
- 2.) Gebührenordnung
  - a) Es wird auf das entsprechende Kapitel im Sachverzeichnis „Schiedsrichter“ verwiesen.
  - b) Schiedsrichter, die Kollegen ohne Vorspiel-Leitung an der Linie unterstützen, können dies tun, dürfen aber keine Gebühren verrechnen.
  - c) Schiedsrichter, die freiwillig in Schiedsrichterausrüstung auf die Linie gehen, können die für die jeweilige Klasse übliche Spielgebühr (jedoch nicht Fahrt- und Verpflegungskosten) verrechnen, wenn sie auch das Vorspiel leiten.
  - d) Werden Spiele vom angereisten Schiedsrichter aus Verschulden eines Vereins nicht geleitet, sind Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten auszubezahlen.
  - e) Bei Absagen von Pflichtspielen durch den Schiedsrichter wegen Unbenutzbarkeit des Platzes ohne Verschulden des veranstaltenden Vereins oder bei sonstiger Nichtaustragung ohne Verschulden eines beteiligten Vereines ist die Spielleitungsgebühr nicht auszubezahlen. Fahrt- und Verpflegungsgebühren sind hingegen zu entrichten.



- 3.) Nichterscheinen des Schiedsrichters  
Erscheint ein Schiedsrichter zu dem angesetzten Spieltermin nicht, so müssen sich die beiden Vereine auf einen Ersatzschiedsrichter einigen. Anwesende Verbandsschiedsrichter, sofern sie nicht einem der beteiligten Vereine angehören, haben ein Vorzugsrecht. Dieses Vorzugsrecht besteht jedoch für den in Frage kommenden Verbandsschiedsrichter dann nicht, wenn er seinen ordentlichen Wohnsitz in einem Ort hat, aus dem einer der beteiligten Vereine stammt und in diesem Ort nur ein Fußballverein besteht. Sind mehrere Verbandsschiedsrichter anwesend, entscheidet das Los. Ist kein Verbandsschiedsrichter anwesend und kommt eine Einigung über den Ersatzschiedsrichter nicht zustande, hat jeder Verein einen Spielleiter vorzuschlagen, zwischen denen dann das Los entscheidet.
- 4.) Schiedsrichterausfall während des Spieles  
Für den Fall, dass der Schiedsrichter durch einen unvorhergesehenen Umstand (z. B. Verletzung) das Spiel nicht weiterleiten kann, ist wie folgt vorzugehen:
  - a) ist kein geprüfter Schiedsrichter anwesend, muss die Begegnung von einem nach den Bestimmungen des § 17 der Meisterschaftsregeln ermittelten Spielleiter weitergeleitet werden;
  - b) ist nur ein geprüfter Schiedsrichter als Schiedsrichter-Assistent tätig, muss dieser das Spiel weiterleiten;
  - c) sind zwei geprüfte Schiedsrichter als Schiedsrichter-Assistenten tätig, muss jener weiterleiten, der höher qualifiziert ist. Bei gleicher Qualifikation muss jener Assistent das Spiel weiterleiten, der in der Besetzung zuerst angeführt wurde.
- 5.) Sonstige Bestimmungen
  - a) Der Schiedsrichterausschuss ist verpflichtet, dem Verbandsvorstand vor Beginn der Meisterschaft ein Verzeichnis jener Schiedsrichter zu übermitteln, welche qualifiziert sind, Spiele der Regionalliga und der Salzburger Liga zu leiten.
  - b) Gesperrte, suspendierte oder ihrer Funktion enthobene Verbandsangehörige dürfen bei Kenntnis dieser Umstände nicht als Schiedsrichter herangezogen werden. Eine Übertretung dieser Bestimmungen zieht Bestrafung (§§ 116 bzw. 119 ÖFB-Rechtspflegeordnung) und Punkteverlust nach sich.  
Bei Verwendung einer solchen Person als Schiedsrichter-Assistent erfolgt lediglich eine Bestrafung gemäß den §§ 116 bzw. 119 der ÖFB-Rechtspflegeordnung.
  - c) Schiedsrichter, die ihren ordentlichen Wohnsitz in einem Ort haben, aus dem einer der beteiligten Vereine stammt und in diesem Ort nur ein Fußballverein besteht, sollen von einer freiwilligen Schiedsrichter-Assistenten-Tätigkeit Abstand nehmen.
  - d) Im OSB können nur vor dem Spiel Proteste vermerkt werden, die beim Schiedsrichter angemeldet worden sind.
  - e) Im Übrigen wird auf die „Weisungen für Schiedsrichter“ verwiesen.

## § 13 Leistungsstufen und Klassenstärken

- 1.) Leistungsstufen
  - a) Der Meisterschaftsbewerb wird in den vom Verband nach Anhören der Vereine festgelegten Leistungsstufen ausgetragen. Es sind dies:
    1. Regionalliga West
    2. Salzburger Liga
    3. 1. Landesliga
    4. 2. Landesliga (Nord und Süd)
    5. 1. Klasse (Nord und Süd)
    6. 2. Klasse (Nord A und B, Süd und Süd/West)
  - b) Salzburger Fußball-Landesmeister Herren ist der in der Endtabelle der Regionalliga bestplatzierte Salzburger Verein.  
Salzburger Fußball-Landesmeister Frauen ist der in der Endtabelle der Salzburger Frauenliga bestplatzierte Verein.
  - c) Jeder Antrag eines Vereines zur Änderung der bestehenden Klasseneinteilung ist der zuständigen Klassensitzung zur Beschlussfassung zu unterbreiten und von dieser mit der Stellungnahme der beteiligten Vereine an den Vorstand des Salzburger Fußballverbandes zu übermitteln.

- d) Die Salzburger Vereine der Regionalliga West sowie die Vereine der Salzburger Liga sind verpflichtet, mit einer 1b-Mannschaft am Meisterschaftsbetrieb teilzunehmen. Die Vereine der 1. Landesliga, der 2. Landesliga Nord und der 2. Landesliga Süd sind verpflichtet, mit einer Reservemannschaft am Meisterschaftsbetrieb ihrer Spielklasse teilzunehmen.
- 2.) Im Spieljahr 2018/2019 umfassen die einzelnen Ligen folgende Anzahl von Mannschaften:
- |                              |           |
|------------------------------|-----------|
| Regionalliga West .....      | 16        |
| Salzburger Liga .....        | 16        |
| 1. Landesliga .....          | 14        |
| 2. Landesliga Nord .....     | 14        |
| 2. Landesliga Süd .....      | 14        |
| 1. Klasse Nord .....         | 14        |
| 1. Klasse Süd .....          | 14        |
| 2. Klasse Nord A und B ..... | bis zu 14 |
| 2. Klasse Süd .....          | bis zu 14 |
| 2. Klasse Süd/Südwest .....  | bis zu 14 |
| Salzburger Frauenliga .....  | 10        |
- (in Ausnahmefällen bis zu 16)

## § 14 Auf- und Abstiegsregelungen

- 1.) Aufstiegsbestimmungen
- a) Das Recht des Aufstiegs in die nächsthöhere Spielklasse haben:
- aa) Der bestplatzierte Aufstiegsberechtigte der Salzburger Liga, der Meister der 1. Landesliga, der 2. Landesliga Nord, der 2. Landesliga Süd, der 1. Klasse Nord, der 1. Klasse Süd, der 2. Klasse Nord A, der 2. Klasse Nord B, der 2. Klasse Süd, der 2. Klasse Süd/West;
- bb) bei Genehmigung des Beschlusses der Regionalliga-West-Kommission vom 22.06.2018 durch das ÖFB-Präsidium die nächstbestplatzierten Aufstiegsberechtigten der Salzburger Liga bis zum Erreichen der Höchstzahl der Mannschaften der „Regionalliga-Salzburg“ 2019/2010;
- cc) bei Ablehnung des Beschlusses der Regionalliga-West-Kommission vom 22.06.2018 durch das ÖFB-Präsidium der zweitbestplatzierte Aufstiegsberechtigte der Salzburger Liga, wenn der bestplatzierte Aufstiegsberechtigte dieser Spielklasse auf das Aufstiegsrecht verzichtet;
- b) Mit Ausnahme der Salzburger Liga gilt: Im Falle eines Erreichens eines Meistertitels durch eine 1b-Mannschaft, hat auch die bestplatzierte Nicht-1b-Mannschaft das Recht zum Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse.
- c) Zwischen den Spielklassen der 1. Kampfmannschaft und der 1b-Mannschaft desselben Vereines müssen zwei Leistungsstufen Unterschied bestehen. Würde dieser durch einen Aufstieg der 1b-Mannschaft unterschritten, erlischt das Aufstiegsrecht für die 1b-Mannschaft ersatzlos.
- d) 1b-Mannschaften können höchstens bis in die Salzburger Liga aufsteigen.
- e) 1c-Mannschaften haben kein Aufstiegsrecht
- Ausgenommen in der Regionalliga West gilt in jedem Fall jedoch, dass sich die Zahl der Aufsteiger erhöht, wenn die in § 13 festgelegte Spielkassenstärke unterschritten wird.

- 2.) Abstiegsbestimmungen
- I. bei Genehmigung des Beschlusses der Regionalliga-West-Kommission vom 22.06.2018 durch das ÖFB-Präsidium:
- a) Mit Ausnahme der in die 2. Leistungsstufe aufsteigenden Mannschaft kehren alle Mannschaften der Regionalliga West nach Beendigung der Meisterschaft in ihren Landesverband zurück;
  - b) aus der Salzburger Liga, der 1. Landesliga, der 2. Landesliga Nord, der 2. Landesliga Süd, der 1. Klasse Nord und der 1. Klasse Süd hat die jeweils letztplatzierte Mannschaft abzusteigen;
  - c) Zwischen den Spielklassen der 1. Kampfmannschaft und der 1b-Mannschaft desselben Vereines müssen zwei Leistungsstufen Unterschied bestehen. Wird dieser durch den Abstieg der 1. Kampfmannschaft unterschritten, rückt die 1b-Mannschaft am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle der betreffenden Liga und steigt in eine Leistungsstufe mit entsprechendem Abstand zur 1. Kampfmannschaft ab. Auf § 13, Abs. 1.), lit. d) wird hingewiesen.
- Ausgenommen in der Regionalliga West gilt jedoch, dass der Letzte seiner Klasse abzusteigen hat.
- In der Folge erhöht sich die Zahl der Absteiger, wenn durch irgendeinen Umstand die in § 13 festgelegte Spielkassenstärke überschritten wird;
- II. bei Ablehnung des Beschlusses der Regionalliga-West-Kommission vom 22.06.2018 durch das ÖFB-Präsidium:
- a) aus der Regionalliga West haben in der Regel die drei letztplatzierten Mannschaften in ihren zuständigen Landesverband abzusteigen.
  - b) aus der Salzburger Liga und der 1. Landesliga haben die jeweils zwei letztplatzierten Mannschaften abzusteigen;
  - c) aus der 2. Landesliga Nord, der 2. Landesliga Süd, der 1. Klasse Nord und der 1. Klasse Süd hat die jeweils letztplatzierte Mannschaft abzusteigen;
  - d) Zwischen den Spielklassen der 1. Kampfmannschaft und der 1b-Mannschaft desselben Vereines müssen zwei Leistungsstufen Unterschied bestehen. Wird dieser durch den Abstieg der 1. Kampfmannschaft unterschritten, rückt die 1b-Mannschaft am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle der betreffenden Liga und steigt in eine Leistungsstufe mit entsprechendem Abstand zur 1. Kampfmannschaft ab. Auf § 13, Abs. 1.), lit. d) wird hingewiesen.
- Ausgenommen in der Regionalliga West gilt jedoch, dass der Letzte seiner Klasse abzusteigen hat.
- In der Folge erhöht sich die Zahl der Absteiger, wenn durch irgendeinen Umstand die in § 13 festgelegte Spielkassenstärke überschritten wird;
- 3.) Sonderregelung
- Der SFV-Vorstand kann die vorgenannte Regelung mit Zweidrittelmehrheit ändern.

## **§ 15 Teilnahmeverzicht**

- 1.)
  - a) Die Erklärung eines Vereins, auf den Aufstieg zu verzichten, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Verbandsvorstandes.
  - b) Ansuchen eines Vereines um die Versetzung in eine niedrige Spielklasse sind innerhalb von 10 Tagen vom Verbandsvorstand zu entscheiden.
- 2.) Ansuchen gemäß Abs. 1.) sind bis spätestens 01. Mai des laufenden Spieljahres schriftlich (eingeschrieben) an den Verband zu stellen, vom Obmann, Kassier sowie Schriftführer zu fertigen und mit dem Vereinsstempel zu versehen.
- 3.) Nach Stattgebung einer Erklärung oder eines Ansuchens gem. Abs. 1.) ist ein Widerruf durch den Verein ausgeschlossen.

- 4.) Grundsätzlich wird bei einem genehmigten Aufstiegsverzicht oder Versetzungsansuchen die Zahl der Absteiger verringert (siehe aber auch § 14).  
Über die sportlichen Folgen entscheidet der Verbandsvorstand nach Anhören der betroffenen Vereine. Grundsätzlich soll durch solche Regelungen ein anderer Verein nicht zum Abstieg verurteilt werden. Ein Abstieg als Folge eines Aufstiegsverzichtes oder einer Versetzung kann überhaupt nur dann eintreten, wenn die Klasse eine Überzahl an Teilnehmern aufweist, die der Mehrheit der Vereine aus terminlichen, sportlichen und finanziellen Gründen nicht mehr zugemutet werden kann.
- 5.) Vereine, deren Ansuchen gem. Abs. 1.) nicht wirksam oder nicht fristgerecht eingereicht wurde, erhalten in den folgenden fünf Jahren vom Verband keinerlei Begünstigungen. Über eine Versetzung in eine niedrigere Spielklasse entscheidet der Verbandsvorstand mit 2/3-Mehrheit.

## **§ 16 Finanzielle Regelungen**

- 1.) Einnahmen und erwachsende Spesen
  - a) Die Einnahmen aus den Meisterschaftsspielen verbleiben dem Veranstalter.
  - b) Jeder Verein hat die ihm erwachsenden Spesen selbst zu tragen.
  - c) Bei Wiederholungsspielen sind die Nettoeinnahmen zu teilen. Dem reisenden Verein sind pro Mannschaft jedoch mindestens die Fahrtkosten für 16 Personen zu zahlen.
  - d) Die Eintrittspreise werden vom Veranstalter festgelegt.
- 2.) Nichtantreten und Nichtaustragung
  - a) Auf die Austragung eines Meisterschaftsspieles kann nicht verzichtet werden. Bei unberechtigtem Nichtantreten einer Mannschaft hat der schuldige Verein dem geschädigten Verein zu zahlen:
    - € 365,- bei Spielen der Salzburger Liga
    - € 145,- bei Spielen der übrigen Kampfmannschaftsklassen
    - € 40,- bei Spielen der Reserven und aller Nachwuchsklassen.In allen Fällen sind jedoch mindestens die Fahrtkosten für 20 Personen zu bezahlen. (bei Heim- und Auswärtsspielen). In den oben angeführten Schadenersatzbeträgen sind alle Auslagen des Veranstalters enthalten. Strafen gemäß den Strafvorschriften werden unabhängig davon ausgesprochen.
  - b) Wird ein Meisterschaftsspiel ohne Verschulden der beiden Vereine nicht ausgetragen und ist der Gastverein bereits angereist, so hat der Veranstalter dem Gast abzüglich 50% der Schiedsrichterspesen die Hälfte der Fahrtkosten (pro Mannschaft 20 Personen) zu vergüten.

## **§ 17 Eintrittskarten**

- 1.) Grundsätzlich muss der Platzverein dem Gastverein bei einem Spiel 20 und bei zwei Spielen 35 Freikarten (einschließlich Aktive) zu Verfügung stellen.
- 2.) Funktionäre, Trainer und Schiedsrichter des Salzburger Fußballverbandes sind bei Vorweis ihrer Legitimation zu jeder Fußballveranstaltung im Verbandsbereich einzulassen. Sie haben Anspruch auf einen Sitzplatz. Vorstandsmitglieder, amtierende Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten haben Anrecht auf die Mitnahme einer Begleitperson.
- 3.) Besitzer von ÖFB-Legitimationen erhalten je eine Sitzplatz-Freikarte.
- 4.) Sportberichterstatter der Zeitungen, der Nachrichtenagenturen und des ORF haben ebenfalls freien Eintritt und Anspruch auf Sitzplätze.
- 5.) Olympiamedaillenträger ist freier Eintritt zu gewähren.
- 6.) Verstöße werden mit Ordnungsstrafen von € 10,- bis € 40,- belegt.

## **§ 18 Strafwesen**

- 1.) Automatisches Spielverbot
  - a) Spielverbot tritt ein ohne weitere Verfügung nach Ausschluss oder einer Anzeige wegen eines Vergehens im Sinne der Strafvorschriften durch den Schiedsrichter, ebenso mit der Bekanntgabe des Suspens im „Fußball-Online“-System.

- b) Solche Spieler haben ohne besondere Vorladung zur nächsten Sitzung des Straf- und Beglaubigungsausschusses zu erscheinen, die in der Regel jeweils am Mittwoch, 16.30 Uhr, in der SFV-Geschäftsstelle abgehalten wird. Bei Verhinderung hat der Spieler einen mit der Sache vertrauten Vertreter zu entsenden oder eine schriftliche Verantwortung zum Ausschluss so abzusenden, dass sie spätestens Mittwoch, 12.00 Uhr, in der Geschäftsstelle eingelangt ist.
- 2.) Gelb/Rote Karte
- Wenn ein Spieler in einem Spiel von Erwachsenenmannschaften nach einer Verwarnung durch Zeigen der Gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Zeigen der Gelben und Roten Karte (Ampelkarte) des Feldes zu verweisen.
- Handhabung:
- a) Gelb/Rote Karte ist nur dann möglich, wenn der betreffende Spieler bereits vorher mit einer Gelben Karte verwarnt worden ist.
  - b) Gelb/Rote Karte wird eingesetzt für ein weiteres Vergehen, welches nach den Bestimmungen des Regelwerkes erneut mit einer Verwarnung (Gelbe Karte) hätte belegt werden müssen.
  - c) Der Schiedsrichter zeigt dem Spieler nunmehr erst die Gelbe Karte, dann die Rote Karte. Damit soll deutlich signalisiert werden, dass dieser Feldverweis aufgrund des zweiten verwarnungswürdigen Verstoßes erfolgt
  - d) Im Falle eines Ausschlusses mittels Gelb/Roter Karte ist der Spieler automatisch für das nächstfolgende Meisterschaftsspiel dieser Mannschaft gesperrt. Der Spieler darf während der Sperre auch in keiner anderen Mannschaft seines Vereines eingesetzt werden. Die erste Verwarnung wird nicht gezählt.
  - e) Im Falle eines Spielabbruches werden die im Spiel ausgesprochenen Gelb/Roten Karten gezählt.
- 3.) Straffolgen nach Verwarnung
- a) Ein Spieler, der in einer Kampfmannschaft durch Vorweisen der Gelben Karte insgesamt fünfmal verwarnt wurde, ist für das der letzten Verwarnung folgende Meisterschaftsspiel dieser Mannschaft automatisch gesperrt. Der Spieler darf während der Sperre auch in keiner anderen Mannschaft seines Vereines eingesetzt werden.  
Verwarnungen eines Spielers in anderen als den vorgenannten Bewerben haben keine Strafpunkte zur Folge.
  - b) Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten automatischen Sperre weitere vier Verwarnungen, so ist er für das der letzten Verwarnung folgende Meisterschaftsspiel automatisch gesperrt.
  - c) Verwarnungen und Sperren gem. lit. a) und b) innerhalb eines Spieljahres werden auf das folgende Spieljahr nicht übertragen.  
Für Spieler, die während eines Spieljahres den Verein wechseln (Winterübertrittszeit), gelten die Bestimmungen des § 21 der ÖFB-Rechtspflegeordnung.
  - d) Im Falle eines Feldverweises wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht gezählt.
  - e) Die automatische Sperre ist unanfechtbar.
  - f) Im Falle eines Spielabbruches werden die im Spiel ausgesprochenen Gelben Karten gezählt.
  - g) Der Schiedsrichter hat am Ende des Spieles die Vereine durch Eintragung im OSB von der Verwarnung zu verständigen, welche diese ihrerseits mittels digitaler Unterschrift (Benutzername und Passwort) zu bestätigen haben.
  - h) Die Aufzeichnungen über die Verwarnungen hat der Verein zu führen. Er trägt auch die volle Verantwortung für die Einhaltung der automatischen Sperre. Nichteinhaltungen werden mit Strafverifizierungen und Ordnungsstrafen geahndet.
  - i) Im Übrigen wird auf die „Weisung für Schiedsrichter“ verwiesen.

- 4.) Verbüßung verhängter Pflichtsperren
- a) Jedes begonnene Pflichtspiel wird als solches im Sinne der Strafverbüßung gewertet.
  - b) Sperren nach Verwarnungen (Gelbsperre, Sperre nach Gelb/Rot) sind grundsätzlich bei Pflichtspielen jener Mannschaft zu verbüßen, bei welcher der Spieler straffällig wurde. Die Sperre wird für die nächsten auszutragenden Pflichtspiele dieser Mannschaft im betreffenden Bewerb (jeweilige Meisterschaft, ÖFB-Cup, Landesverbandscup) wirksam. Der gesperrte Spieler darf während der Dauer seiner Sperre auch nicht an einem nationalen Pflichtspiel einer anderen Mannschaft in jenem Bewerb teilnehmen, bei dem er straffällig wurde, wobei in diesem Zusammenhang alle Meisterschaften als einheitlicher Bewerb gelten. Dies gilt für den gesamten Spieltag, an dem der Spieler seine letzte Sperre verbüßt.
  - c) Sperren nach einer reinen Roten Karte sowie nach einer Anzeige sind grundsätzlich bei Pflichtspielen jener Mannschaft zu verbüßen, bei welcher der Spieler straffällig wurde. Die Sperre wird für die nächsten auszutragenden Pflichtspiele dieser Mannschaft in jedem Bewerb wirksam, und jedes dieser Pflichtspiele wird auf die Sperre angerechnet. Der Spieler darf überdies während der Dauer seiner Sperre an keinem nationalen Pflichtspiel einer anderen Mannschaft teilnehmen. Dies gilt auch für den gesamten Spieltag, an dem der Spieler seine letzte Sperre verbüßt.
  - d) Freitag bis Montag und Dienstag bis Donnerstag stellen je einen Pflichtspieltermin dar. Verlegte Spiele, die einen Wochentag vor oder nach dem ursprünglichen Spieltag ausgetragen werden, zählen zu diesem Spieltag.
  - e) Gelbe Karte (Sperre nach 5./9./13. etc. Karte)
    - gesperrt für das nächste Meisterschaftsspiel
    - spielberechtigt für ÖFB-Cup und Landesverbands-Cup
    - Verwarnungen werden auf das nächste Spieljahr nicht übertragen
- Gelb/Rote Karte:
- gesperrt für das nächste Meisterschaftsspiel
  - spielberechtigt für ÖFB-Cup und Landesverbands-Cup
  - Sperren nach Ausschlüssen mittels Gelb/Roter Karte werden auf das nächste Spieljahr nicht übertragen
- Rote Karte/Anzeige:
- Sperre wird bewerbsübergreifend angerechnet für nächste Pflichtspiele in Meisterschaft, ÖFB-Cup und Landesverbands-Cup
  - Pflichtspielsperren werden auf das nächste Spieljahr übertragen
- 5.) Verantwortung ohne besondere Aufforderung
- Vereine, die zu Meisterschaftsspielen nicht antreten, die abtreten oder deren Spiel abgebrochen wird, haben ohne besondere Aufforderung bis zur nächsten STRUBA-Sitzung eine schriftliche Verantwortung abzugeben. Erfolgt die Abgabe einer Stellungnahme ohne ausreichende Begründung nicht, kann der STRUBA auch bei Nichtvorliegen einer Verantwortung verhandeln und entscheiden.
- 6.) Spielbetriebseinstellung
- Ein Verein, der seine Meisterschaftsnennung nach durchgeführter Auslosung zurückzieht, seinen Spielbetrieb einstellt oder sich auflöst, wird, wenn diese Richtlinien nichts anderes vorschreiben, mit einer Geldstrafe von bis zu € 1.000,-- belegt. Außerdem hat diese Mannschaft jenen Gegner, welche bereits Spiele im Heimatort dieses Vereines ausgetragen haben, die verausgabten Fahrtkosten zu vergüten.
- 7.) Doping
- Die Verbotliste der World Anti Doping Agency (WADA) wird mindestens einmal jährlich aktualisiert und veröffentlicht. Sie kann im Internet unter <http://www.wada-ama.org> oder über Nationale Anti-Doping Agentur Austria (NADA) unter <http://www.nada.at> abgerufen werden.

## **§ 19 Sonderfälle**

- 1.) Durchführung der Qualifikation
  - a) Ist eine Qualifikation erforderlich, so wird dies in einem Spiel, welches auf einem von der SFV-Geschäftsstelle festgelegten neutralen Platz stattfindet, ausgetragen
  - b) Ist das Spiel nach Ablauf der Spielzeit unentschieden, ist es nach einer Pause von 10 Minuten durch zwei Mal 15 Minuten fortzusetzen. Vor Beginn eines Nachspieles ist neuerlich eine Platzwahl durchzuführen.
  - c) Endet das Nachspiel abermals unentschieden, entscheiden Torschüsse von der Strafstoßmarke gem. § 9 der ÖFB-Cupregeln.
  - d) Handelt es sich um Nachwuchsbewerbspiele, entfällt die unter b) angeführte Verlängerung um 2 x 15 Minuten, und die Entscheidung ist sofort durch Torschüsse von der Strafstoßmarke gem. § 9 der ÖFB-Cupregeln herbeizuführen.
- 2.) Teilnahmebestimmungen für 1b- und 1c-Mannschaften
  - a) Die Teilnahme von 1b-Mannschaften erfolgt mit Wertung und Auf- und Abstiegsrecht.
  - b) Die Teilnahme von 1c-Mannschaften erfolgt mit Wertung und ohne Auf- und Abstiegsrecht.
  - c) Für 1b- und 1c-Mannschaften gelten die Sonderregelungen gem. § 11, Abs. 13.)

## **Sonstiges**

- 1.) Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des ÖFB und die entsprechenden Verfügungen des SFV.
- 2.) In allen in diesen Richtlinien nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der SFV im Sinne der Meisterschaftsregeln und aufgrund der üblichen Gepflogenheiten des Spielbetriebes.
- 3.) Der Regionalligabewerb (gemeinsame Meisterschaft der Fußballverbände von Salzburg, Vorarlberg und Tirol) wird durch das „Statut der Regionalliga West“ und durch die „Durchführungsbestimmungen für die Regionalliga West“ geregelt.